

Der Datenschutzbeauftragte in der Zahnarztpraxis – Pflicht oder Kür?

Die ab dem 25.05.2018 geltende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) modernisieren und aktualisieren die bestehenden Datenschutzvorgaben in Deutschland und nehmen nach dem Prinzip der Rechenschaftspflicht die Zahnärzte noch weiter in die Verantwortung. Der Datenschutzbeauftragte (DSB) wird zukünftig noch mehr zur Schlüsselfigur, um eine rechtskonforme Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten zu können.

Im ersten Teil unserer Fachartikel-Serie beantworten wir die Fragen rund um den Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO: Welche Zahnarztpraxen sind zukünftig zur Bestellung eines DSB verpflichtet, wie können Haftungsrisiken reduziert werden und welche Qualifikationen muss ein DSB vorweisen?

Aus „Alt mach Neu“ – Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Die Neuauflage des Datenschutzrechts soll der fortschreitenden Digitalisierung in den Zahnarztpraxen Rechnung tragen. Bisher galt die Maßgabe, dass Zahnarztpraxen mit mehr als 9 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten verpflichtend zu bestellen haben. Grundsätzlich bleibt diese Regelung – gem. § 38 BDSG-neu – auch zukünftig als Mindestanforderung bestehen.

Der europäische Gesetzgeber hat jedoch in der DSGVO weitere Voraussetzungen geschaffen, die Verwender besonders sensibler Daten, unter die eben auch Gesundheitsdaten der Patienten fallen, unbedingt zu beachten haben.

Patienten erhalten in der Zahnarztpraxis medizinische Versorgungsleistungen, die ohne eine gesundheitsbezogene Datenverarbeitung nicht erbracht werden können. Somit fällt die Nutzung der Gesundheitsdaten in den Kernbereich der zahnärztlichen Tätigkeit. Das Erfordernis der Benennung eines DSB – unabhängig von der Mitarbeiterzahl – besteht jedoch gem. Art. 37 DSGVO nur dann, wenn eine „umfangreiche Verarbeitung“ dieser sensiblen personenbezogenen Daten erfolgt. Ab wann genau von einer solchen umfangreichen Verarbeitung auszugehen ist,



Dr. jur. Matthias Müller,
Nürnberg

hat der europäische Gesetzgeber leider offengelassen. Die überwiegende Meinung in der Literatur geht aktuell davon aus, dass ein solcher Umfang zumindest in Krankenhäusern und größeren MVZs anzunehmen ist.

Sollte eine Verpflichtung zur Bestellung eines DSB bestehen, muss dieser zukünftig der Aufsichtsbehörde aktiv benannt werden. Diese Meldepflicht stellt neben der sog. Beweislastumkehr des Art. 5 DSGVO, die den Praxisinhabern die Pflicht zur Rechenschaftsablage der Datenschutzkonformität überträgt, eines der zentralen Instrumente für die Datenschutzkontrolle der Aufsichtsbehörde dar.

Die zahnärztlichen Berufsvertretungen konnten sich mit den zuständigen Landesaufsichtsbehörden für Datenschutz zumindest soweit verständigen, dass die zunächst angenommene generelle Verpflichtung zur Bestellung eines DSB in der Zahnarztpraxis – also unabhängig von der Größe der Praxis – nicht erwartet wird. Eine endgültige Entscheidung steht hier jedoch noch aus, weshalb es weiterhin einer Entscheidung im Einzelfall bedarf.

Grundsätzlich dürfte somit die Anzahl der mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrauten Mitarbeiter/-innen (ab 10 Personen) weiterhin als Richtmaß für die zwingende Bestellungspflicht eines DSB gelten. Bei Unsicherheiten sollten Praxisinhaber einen Datenschutzspezialisten konsultieren oder bei der zuständigen Landesaufsichtsbehörde konkret anfragen. ►►

» Erweiterung der Aufgaben des DSB – Haftungsrisiken reduzieren

Mit der Einführung der DSGVO erweitern sich nicht nur die zu erfüllenden datenschutzrechtlichen Aufgaben für die verantwortlichen Praxisbetreiber (unabhängig davon, ob ein DSB zwingend bestellt werden muss), der Gesetzgeber nimmt zukünftig auch den DSB deutlich mehr in die Pflicht. Der DSB hat u. a. nicht mehr nur auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuwirken, sondern bekommt, gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, umfassende Überwachungs- und Durchführungspflichten aller datenschutzrelevanten Aufgaben übertragen.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises des DSB darf aber nicht verwechselt werden mit einer Übertragung der alleinigen Verantwortung auf diesen. Der Praxisinhaber bleibt weiterhin als Verantwortlicher in der Haftung. Mit der Übertragung der Aufgaben des Datenschutzes auf einen fachlich qualifizierten DSB kann jedoch das bestehende Risiko einer Datenschutzverletzung deutlich reduziert werden. Den verantwortlichen Praxisinhabern ist deswegen – unabhängig von der Praxisgröße – die Bestellung eines DSB anzuraten, damit die umfangreichen datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DSGVO professionell und ressourceneffizient (Stichwort: „Konzentration auf Kernkompetenzen“) erledigt werden.

Ausreichend fachliche Qualifikation für den Datenschutz

Die Anforderungen an den Datenschutz in Heilberufen sind auf Grund der sensiblen Patientendaten vom Gesetzgeber zurecht hoch angesetzt worden. Dies hat sich auch in der Fachkompetenz desjenigen widerspiegeln, der die datenschutzrechtlichen Themen in der Zahnarztpraxis betreut. Der DSB muss nach Vorgabe des Gesetzgebers alle datenschutzrelevanten Entscheidungen weisungsunabhängig von der Geschäftsleitung treffen können. Zudem darf er nicht seine eigenen Tätigkeiten kontrollieren und/oder überwachen müssen („Ausschluss der Selbstkont-

rolle“). Eine Bestellung des Praxisinhabers zum DSB wird deswegen von der ganz herrschenden Meinung – auf Grund bestehender Interessenkonflikte – abgelehnt. Ob diese Aufgaben durch einen eigenen Mitarbeiter (intern) oder von einem externen Datenschutzexperten erfüllt werden, bleibt eine wirtschaftliche Entscheidung des Praxisinhabers. Bei dieser sollten u. a. der entstehende besondere Kündigungsschutz und der wirtschaftlich sinnvolle Einsatz eines zahnärztlichen Angestellten in die Überlegungen mit einbezogen werden. Neben einer datenschutzrechtlichen Grundausbildung hat der DSB sich regelmäßig fachlich weiterzubilden. Außerdem sind ihm ausreichend Zeit und Mittel für die Erfüllung der übertragenen Datenschutzaufgaben zu gewähren. Ein externer DSB gewährleistet fachliche Kompetenz, lässt den Verantwortlichen mehr Flexibilität und entlastet die Angestellten von zusätzlichen administrativen Aufgaben.

Fazit

Die Benennung eines DSB bleibt somit auch nach der DSGVO für viele Zahnarztpraxen eine fakultative Maßnahme. Jeder verantwortliche Zahnarzt hat jedoch – unabhängig von der Größe seiner Zahnarztpraxis – ein ausreichendes Datenschutzniveau zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Beauftragung eines DSB sollte deswegen nicht alleine auf Grund der gesetzgeberischen Obligation erfolgen. Verantwortliche Zahnärzte sollten die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes nicht als zusätzliche Last sehen, sondern vielmehr als Chance, die vertrauensvoll übergebenen Patientendaten zu schützen, Risiken zu vermeiden und Arbeitsabläufe zu optimieren.

_____ *Dr. jur. Matthias Müller, Nürnberg*

**In der April-Ausgabe des NZB lesen Sie:
„Das Datenschutzkonzept in der Zahnarztpraxis – Welche Grundregeln sind zu beachten?“**